



Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern
Obere Bahnhofstrasse 5
8910 Affoltern a/A

Wettswil, den 15.04.2012

Golfpark Zugersee: Das Märchen wird nicht wahr, auch wenn es stets aufs Neue erzählt wird

Sehr geehrter Herr Risi

Mit Interesse verfolge ich Ihre zahlreichen Stellungnahmen, auch die von Ihnen in Auftrag gegebenen. Doch sie können es wenden wie Sie wollen, ja, Sie können den kritischen Stimmen sogar unterstellen, sie hätten die öffentlich aufgelegten Unterlagen und Berichte nicht sorgfältig genug gelesen. Folgendes bleibt aber ein Märchen und wird auch durch wiederholtes Beteuern Ihrerseits nicht wahrer:

Der Golfplatz ist nicht umweltverträglich

Daran ändert auch der von Ihnen in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsbericht nichts, denn dieses Gutachten ist ein Parteigutachten und die Gutachter müssen, da von Ihnen bezahlt, zum Schluss kommen, dass der Golfplatz umweltverträglich ist. Dazu gleich eine Frage: Warum legen Sie nicht alle Fakten auf den Tisch? Warum wird in Ihrem Umweltverträglichkeitsbericht zig Mal auf die Voruntersuchung verwiesen, ohne dass diese öffentlich aufliegt? Warum werden die Mitberichte des Kantons erwähnt, fehlen aber ebenfalls bei der öffentlichen Auflage? Ist es vielleicht darum, weil man dann nachlesen kann, dass die kantonalen Ämter Ihr Golfprojekt gar nicht mehr sachlich und objektiv haben beurteilen dürfen, da dem Projekt „aus übergeordneter Amtssicht“ bereits zugestimmt wurde? Weil man dann merken könnte, dass ein politischer Vorentscheid getroffen wurde, und die Bevölkerung die Katze im Sack kaufen soll?

Terrainveränderungen machen den Boden kaputt

Den durch massive Terrainveränderungen zerstörten Boden wollen Sie zwar wieder neu wie einen natürlich gewachsener Boden nachbauen, aber das braucht seine Zeit und eine genaue Befolgung der Richtlinien für Bodenrekultivierung, damit sich der Boden erholen kann. Und gemäss Richtlinien des Bundes und des Kantons ist uneingeschränkte Fruchtfolge erst – wenn überhaupt – nach neun Jahren möglich. Das bleibt eine Tatsache und führt uns gleich zum nächsten Punkt.

Es gibt keine Fruchtfolgeflächen in einer Erholungszone

Selbst wenn ein Teil der Böden Ihres geplanten Golfplatzes Fruchtfolgequalität behalten sollte, selbst wenn sich neben den neu zu erstellenden Drainagen (die Sie für die belasteten Abwässer der Greens und Abschläge benötigen), den 35 Versickerungsmulden (in die Sie die belasteten Abwässer führen müssen, damit sie nicht gleich in die Bäche gelangen und diese verschmutzen), den Cartwegen (die für die erholungssuchende Bevölkerung gesperrt sein werden), ja, selbst wenn es neben all diesen für einen Golfplatz notwendigen Infrastrukturen irgendwo noch intakte Böden gäbe, so müssten sie laut Bundesvorschriften eine für die Landwirtschaft geeignete Form und Grösse von mindestens einer Hektar haben. Ja, selbst wenn sich noch Flächen finden würden, die diesen Kriterien genügten, so nützt das alles nichts! Denn die Raumplanungsverordnung des Bundes schreibt zwingend vor, dass Fruchtfolgeflächen in die Landwirtschaftszone und eben nicht in eine Erholungszone Golf gehören. Daran ist auch der geplante Golfplatz von Wettswil und Bonstetten vor dem Bundesgericht gescheitert. Also würde es auch in Ihrem geplanten Golfpark null Fruchtfolgeflächen mehr geben. Das ist eine weitere Tatsache.

Kein Märchen aber ist: Weil Ihr geplanter Golfpark in einem Gebiet voller Fruchtfolgeflächen liegt, führt dies zu null Golfplatz.

Arbeitsgemeinschaft Pro Amt / Verena Berger